

---

# Teilnahmebedingungen:

## 1. Teilnahme:

- | Der Wettbewerb richtet sich an alle Gründer, Jungunternehmer und bereits tätige Unternehmer mit neuen Geschäftskonzepten, die zu einer (wirtschaftlichen) Belebung der Innenstadt Ried im Innkreis führen. In Ausnahmefällen werden auch Geschäftskonzepte für das sonstige Stadtgebiet in Ried als teilnahmeberechtigt angesehen.
- | Die wirtschaftliche und unternehmerische Tätigkeit im Rahmen des eingereichten Geschäftskonzepts darf noch nicht oder frühestens mit 01.01.2019 begonnen worden sein, wenn bereits eine Geschäftsfläche in Ried dafür bezogen wurde.
- | Filialisierte Unternehmen oder Franchisenehmer ab insgesamt 6 bereits bestehenden Standorten sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- | Ein Rechtsanspruch auf Prämierung der eingereichten Projekte durch die ARGE Stadtmarketing Ried bzw. die von dieser eingesetzten Fachjury (und Zuweisung der ausgelobten Preise/Leistungen) besteht nicht.

---

## 2. Eingereichte Konzepte können prämiert werden, wenn

- | die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens- bzw. Geschäftskonzepts gegeben oder aus den eingereichten Unterlagen ableitbar ist;
- | das eingereichte Unternehmens- bzw. Geschäftskonzept zu einer Belebung der Innenstadt von Ried im Innkreis, in Ausnahmefällen des übrigen Stadtgebiets von Ried, führt und damit Geschäftsflächen neu und mit Aussicht auf Dauerhaftigkeit genutzt werden;
- | sich die Teilnehmer am Wettbewerb / die Preisträger verpflichten, eine unternehmerische Tätigkeit bzw. das Geschäftskonzept zumindest für die Dauer von 3 Jahren am Standort (laut eingereichtem Konzept, zumindest aber in der Innenstadt von Ried im Innkreis in gleicher oder zumindest ähnlicher Form des eingereichten Projektes aufrecht zu halten;
- | sich die Teilnehmer am Wettbewerb / die Preisträger verpflichten, die ausgelobten Prämien und Leistungen (Preise) nicht für sonstige Geschäftsflächen außerhalb von Ried im Innkreis oder andere Standorte zu verwenden.

---

3. Die ausgelobten Prämien und Leistungen können von den Preisträgern nur höchstpersönlich und innerhalb des angegebenen Zeitraums (max. 1 Jahr) genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Nutzung, verfallen die ausgelobten Leistungen. Ein Transfer zu Zwecken der unternehmerischen Tätigkeit an anderen Standorten oder an Dritte/andere (natürliche oder juristische) Personen ist unzulässig.

---

4. Die Ablöse der ausgelobten Prämien und Leistungen (Preise) in Geld oder Geldeswert ist ausgeschlossen.

---

5. Leistungen an Preisträger, die (noch) nicht abgerufen bzw. ausgenutzt wurden, können durch die ARGE Stadtmarketing Ried versagt werden, wenn

- | das eingereichte Geschäftskonzept offensichtlich nicht umgesetzt wird oder werden kann;
- | der Geschäftsbetrieb aus welchen Gründen auch immer innerhalb des im eingereichten Konzepts vorgesehenen Zeitrahmens nicht aufgenommen oder eingestellt wird;
- | die Leistungen von den Preisträgern nicht entsprechend den Teilnahmebedingungen und/oder dem Wettbewerbszweck verwendet werden oder übernommene Verpflichtungen, Auflagen oder Befristungen nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden;
- | die prämierten Geschäftskonzepte bzw. Unternehmen oder Betriebe innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ganz oder teilweise veräußert, in Bestand gegeben werden oder überhaupt die Verleihung eines Preises aufgrund von unrichtigen Angaben erwirkt wurde.

Die vorangeführten Gründe können auch zu einer Rückforderung bzw. Rückzahlung von bereits in Anspruch genommenen Leistungen (in Geldeswert) an die ARGE Stadtmarketing Ried sowie zur Verpflichtung, eine pauschale Vertragsstrafe/Pönale in Höhe von € 5.000,00 an die ARGE Stadtmarketing Ried zu bezahlen, führen. Dies insbesondere dann, wenn bzw. insoweit Leistungen aus den Prämienpaketen bereits abgerufen wurden und wichtige Gründe wie oben dargestellt vorliegen.